

## Allgemeinzuteilung von Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer an berechtigte Stellen zum Betrieb von Geräten zur Überwachung der Telekommunikation

Bezugnehmend auf die „Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften“ (TR TKÜV), Ausgabe 8.1 (Verfügung 6/2023, Bundesnetzagentur Amtsblatt 02/2023 vom 25.01.2023) werden folgende Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI) wie unten näher bestimmt allgemein zugeteilt:

IMSI für Mobilfunk-Netzanbindungen gemäß TR TKÜV, Teil C, Abschnitt 2.1 (15 Ziffern)		
MCC  (3 Ziffern) Deutschland: 262	MNC  (3 Ziffern) TKÜV-Netzanbindungen: 869	MSIN  (9 Ziffern)
IMSI-Blockkennung  (6 Ziffern) 262 869		

### Zuteilungsnehmer

Diese Allgemeinzuteilung des IMSI-Blockes mit der Blockkennung 262 869 ergeht an die in § 171 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) bestimmten berechtigten Stellen für technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten.

### Nutzungszweck

IMSI mit der Blockkennung 262 869 dürfen nur für technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten gemäß der TR TKÜV, Teil C, Abschnitt 2.1 zur Netzanbindung der technischen Mittel an das Mobilfunknetz genutzt werden.

### Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 07.09.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Die Allgemeinzuteilung wird damit am 07.09.2023 wirksam. Sie ist unbefristet.

## **Begründung**

### A. Rechtsgrundlage

Diese Verfügung beruht auf § 108 Absatz 1 Satz 3 TKG i. V. m. § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) sowie dem „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer“ (Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt Nr. 6/2016 vom 06.04.2016, zuletzt geändert durch Verfügung Nr. 83/2023, Amtsblatt Nr. 16/2023 vom 23.08.2023).

### B. Anlass

Am 25.01.2023 hat die Bundesnetzagentur die neue Ausgabe 8.1 der Technischen Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von

Auskünften (TR TKÜV) bekannt gegeben (Verfügung Nr. 6/2023, Amtsblatt 02/2023 vom 25.01.2023). Diese Ausgabe der TR TKÜV enthält in Teil C „Technische Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zur Mitwirkung bei technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten“, im Abschnitt 2.1 „Netzanbindung der technischen Mittel an das Mobilfunknetz“ Vorgaben zur Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, die eine Allgemeinzuteilung von IMSIs an berechnigte Stellen zum Betrieb von Geräten zur Überwachung der Telekommunikation erforderlich machen.

#### C. Dreistelliger MNC

Für die gegenständlichen Überwachungsmaßnahmen in 5G-Mobilfunknetzen sind IMSIs mit dreistelligem MNC geeignet und die dreistellige Nutzung erlaubt gegenüber der zweistelligen Nutzung einen sparsameren Umgang mit den begrenzten IMSI-Nummernressourcen.

#### D. Allgemeinzuteilung

Die Zuteilung ergeht in Form einer Allgemeinzuteilung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 TNV, weil es mehrere berechnigte Stellen gibt, die einen Bedarf haben, die Nummern zu nutzen. Gegenseitige Störungen sind aufgrund des vorgesehenen Nutzungsszenarios dennoch nicht zu erwarten.

#### E. Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Hierfür wird auf die Begründung der Verfügung Nr. 6/2023 Bezug genommen. Der angestrebte legitime Zweck, die Vorgaben in der TR TKÜ umzusetzen und den berechnigten Stellen damit die Vornahme von Ermittlungsmaßnahmen zu ermöglichen, wird durch die Allgemeinzuteilung des IMSI-Teilblockes 262 869 erfüllt. Die Maßnahme ist erforderlich, weil kein milderes Mittel ermittelt werden konnte. Sie ist verhältnismäßig im engeren Sinne, da hierdurch für die berechnigten Stellen der Betrieb von Geräten zur Überwachung der Telekommunikation ermöglicht wird. Bestehende Rechte werden durch die Verfügung nicht beschnitten.

#### F. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Verfügung kann unmittelbar nach Ihrer Bekanntgabe wirksam werden, weil Ihre Umsetzung keinen zeitlichen Vorlauf erfordert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

### **Hinweis**

Diese Verfügung ersetzt inhaltlich die Verfügung Nr. 84/2023, Bundesnetzagentur Amtsblatt 16/2023 vom 23.08.2023. Mangels Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gemäß § 210 Nr. 1 TKG ist die Verfügung 84/2023 nicht öffentlich bekannt gegeben worden und damit unwirksam (siehe auch Mitteilung 154/2023, Bundesnetzagentur Amtsblatt 17/2023 vom 06.09.2023).